
Satzung über die Verleihung einer Ehrennadel für besondere Verdienste um die Gemeinde Wedemark

Aufgrund von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrennadel der Gemeinde Wedemark

Für besondere Verdienste um die Gemeinde Wedemark kann die "Ehrennadel der Gemeinde Wedemark" verliehen werden. Die Ehrennadel beinhaltet das Wappen der Gemeinde Wedemark sowie die Inschrift "Ehrennadel der Gemeinde Wedemark". Form und Ausgestaltung der Ehrennadel werden vom Verwaltungsausschuss festgelegt.

§ 2

Verleihungsgründe, Personenkreis

- 1) Die Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die mindestens 20 Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Wedemark ausgeübt haben und dabei besondere Leistungen vollbracht haben.
- 2) Die Ehrennadel kann darüber hinaus aus Anlass einer besonders herausragenden Leistung verliehen werden.
- 3) Mitglieder des Rates und der Ortsräte der Gemeinde Wedemark können die Ehrennadel nach insgesamt mindestens 20 Jahren Mitgliedschaft erhalten.
- 4) Die Auszeichnung wird in der Regel nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wedemark verliehen.
- 5) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Wedemark sind aus ihrer Tätigkeit heraus von der Verleihung ausgeschlossen.

§ 3

Vorschläge

Vorschlagsberechtigt für Verleihungen nach § 2 Absatz 1 und 2 sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wedemark. Alle Vorschläge sind hinreichend und ausführlich schriftlich zu begründen. Verleihungen nach § 2 Absatz 3 werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in der Regel zu Beginn einer jeden Wahlperiode des Rates vorgeschlagen.

§ 4

Entscheidung über die Verleihung

Über Vorschläge zur Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Rat der Gemeinde Wedemark in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. In der Regel sollen in jedem Kalenderjahr nicht mehr als 8 Personen nach § 2 Absatz 1 geehrt werden.

§ 5

Übergabe der Ehrennadel

Über die Verleihung wird eine Urkunde, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterschrieben wird, ausgefertigt. Die Übergabe der Ehrennadel und der Verleihungsurkunde erfolgt in repräsentativer Form.

§ 6**Eigentumsübergang**

Die Ehrennadel geht in das Eigentum der geehrten Personen über. Die Ehrennadel ist nicht übertragbar.

§ 7**Rechte durch Verleihung der Ehrennadel**

Die Trägerinnen und Träger der Ehrennadel haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde Wedemark als Ehrengast teilzunehmen.

§ 8**Rücknahme der Verleihung**

Erweist sich eine Person nach Verleihung der Ehrennadel durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, dieser Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach Verleihung der Ehrennadel bekannt, so kann der Rat die Verleihung widerrufen. § 3 gilt entsprechend.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17.07.1986 außer Kraft.

Wedemark, 29.07.2014

Helge Zychlinski
Bürgermeister